Kleingärtnerverein
Überherrn-Wohnstadt e.V.

Satzung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die sich aus dieser Satzung ergebenen Ämter stehen Männern und Frauen offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Überherrn-Wohnstadt e.V.“ Er hat seinen Sitz in Überherrn-Wohnstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis eingetragen. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.

2. Der Kleingärtnerverein ist Mitglied im „Landesverband Saarland der Kleingärtner e.V.“ mit Sitz in Saarbrücken.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Gartenordnung und Satzung bilden eine Einheit. Sie entfalten ihre Wirkung in der jeweils gültigen Fassung. Grundlage dieser Satzung ist das Bundeskleingartengesetz und das BGB in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck, Aufgaben:

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   a. Der Verein verpachtet Kleingartenparzellen an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf.

   b. Der Verein unterstützt, berät und schult seine Mitglieder im Rahmen der Satzung durch Kurse und Veröffentlichungen zu fachlichen Themen, z.B. zu:

      - Obst- und Gartenbau,
      - Pflege des Naturschutzes, Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
      - Anlegen und Pflegen von Biotopen,
      - Vogel- und Artenschutz,
      - Pestizidfreiem Anbau und Pflanzenschutz,
      - Förderung der Jugend zur Naturverbundenheit

1. Vorsitzender:
Timo Lambert
E-Mail: timo.lambert.kgv@gmail.com
Tel.: 0172/6945848

2. Vorsitzende:
Irena Sommer
E-Mail: sommer-irena@gmx.de
Tel.: 0151/65077986

§ 3 Gemeinnützigkeit:

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   b. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

   d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Mitglied kann jede volljährige Person werden.

3. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe sind für das Mitglied verbindlich.

4. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Übernahme eines Kleingartens.

5. Personen, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen, können als förderndes Mitglied aufgenommen werden. Der Förderbeitrag entspricht der Höhe des aktuellen Mitgliedsbeitrages.

6. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

7. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des ersten Mitgliedsbeitrags, dem Nachweis zum Abschluss einer Laubenversicherung und der Aushändigung der Gartenordnung, der Satzung sowie einem schriftlich verfassten Mitgliedsvertrag, ist die Aufnahme als Mitglied vollzogen. Den Erhalt der Unterlagen hat das Mitglied schriftlich zu bestätigen.

8. Langjährige Mitglieder mit besonderen Verdiensten können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

9. Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kommunikationsdaten/Kontodaten unverzüglich dem Verein in Textform mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod des Mitglieds.

2. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann zum Jahresende erfolgen. Bis spätestens zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres muss die schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgt sein. Ein ausgetretenes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:

   a. gegen die Satzung, den Pachtvertrag oder die Gartenordnung verstößt,

   b. Beschlüsse nicht beachtet oder befolgt, gegen die Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstößt oder Anstiftung und Beihilfe dazu geleistet hat,

   c. mit dem Mitgliedsbeitrag, der Pacht, dem Wasser- oder Stromgeld, dem Ausgleich für Gemeinschaftsstunden sowie Beiträgen, Kosten und Umlagen, die in Mitgliederversammlungen beschlossen wurden, länger als drei Monate im Rückstand ist,

   d. in irgendeiner Weise ein vereinsschädigendes Verhalten zum Nachteil des Vereins an den Tag gelegt hat.

4. Der Ausschluss des Mitgliedes erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Dafür sind dem Mitglied die konkreten Vorwürfe schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Dies geschieht ausschließlich durch persönliches Erscheinen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angaben der tragenden Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das pünktliche Erscheinen des Ausgeschlossenen in der Mitgliederversammlung ist zwingend, andernfalls wird der Widerspruch verworfen.

5. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

   a. trotz zweier Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages, der Pacht, dem Wasser- oder Stromgeld, dem Ausgleich der Gemeinschaftsstunden sowie Beiträgen, Kosten und Umlagen, die in Mitgliederversammlungen beschlossen wurden, länger als drei Monate im Rückstand ist.

   b. unter den letzten dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht erreichbar ist.

7. Die Mitgliedschaft und Pacht enden mit dem Tod des Mitglieds mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Mitgliedschaft und Pacht, die durch Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich abgeschlossen wurden, werden beim Tod eines Ehegatten oder Lebenspartner mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt. Wünscht der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner dies nicht, muss er dies binnen eines Monats nach dem Todesfall in Textform gegenüber dem Kleingartenverein erklären.

8. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn sich der Verein auflöst.

§ 6 Zu zahlende Beiträge:

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Fördernde Mitglieder zahlen nur einen Förderbetrag. Die Höhe richtet sich nach dem Mitgliedsbeitrag.

    a. Das Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.

    b. Das Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

    c. Das Mitglied hat eine jährliche Pacht zu zahlen. Pacht und Mitgliedsbeitrag sind im Voraus bis spätestens zum 1. März des laufenden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen oder zu überweisen.

    d. Das Mitglied hat Wasser, Strom und Gemeinschaftsstunden des vorherigen Jahres zu zahlen. Die Zahlung ist nach Erhalt der Rechnung bis spätestens zum 15.03. des laufenden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen oder zu überweisen.

2. Die Höhe der Umlage wird pro Mitglied erhoben und darf das Eineinhalbfache des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

3. In Härtefällen, z.B. Tod, Arbeitslosigkeit, kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Stundung von fälligen finanziellen Verpflichtungen von 3 Monaten über den Fälligkeitstermin hinaus erteilen.

4. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Fristen, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung. Bei Zahlungsverzug ab vier Wochen, wird eine Mahnung mit anfallenden Mahngebühren erstellt. Die Höhe der Mahngebühr legt die Mitgliederversammlung fest.

5. Mitglieder, die nicht fristgerecht ihre Parzelle an den Verein übergeben haben, werden mit einer Verwaltungsgebühr belegt. Diese richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrags. Ebenfalls müssen alle weiteren Beiträge entrichtet werden, solange die Parzelle nicht zurückgegeben wurde.

§ 7 Organe des Vereins:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im 1. Halbjahr durchzuführen.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Zeit, dem Ort und der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie spätestens einen Tag vor Ablauf der Einladungsfrist an die letzte von dem Mitglied an den Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten abgeschickt worden ist. Auf den tatsächlichen Zugang beim jeweiligen Mitglied kommt es nicht an. Die Einladung in schriftlicher Textform kann erfolgen durch:

   a. Postzustellung,
   b. Veröffentlichung in den Informationstafeln in der Kleingartenanlage,
   c. E-Mail oder Fax
   d. Einwurf in den Briefkasten/Boten,
   e. Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Homepage

4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden. Anträge die später eingehen oder auf der Mitgliederversammlung zu neuen Tagesordnungspunkten gestellt werden, können nur mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder zugelassen werden. Für eine Satzungsänderung und Vorstandswahlen ist dies jedoch nicht möglich.

5. Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen, müssen allen Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Textform entweder durch:

   a. Postzustellung,
   b. Veröffentlichung in den Informationstafeln in der Kleingartenanlage,
   c. E-Mail oder Fax
   d. Einwurf in den Briefkasten/Boten,
   e. Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage

   bekanntgegeben werden.

6. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann auf Nachfrage das Protokoll einsehen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

   a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
   b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
   c. Entlastung des Vorstandes
   d. Wahl der Vorstandsmitglieder
   e. Wahl der Kassenprüfer und Delegierten
   f. Einsetzung von Fachausschüssen
   g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
   h. Festsetzung der Beiträge, Umlagen und aller sonstigen finanziellen Verpflichtungen
   i. Satzungsänderungen

8. Während der Mitgliederversammlung wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen und Gäste zu einer Mitgliederversammlung einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

10. Offizielle Vertreter der Gemeinde, des Landesverbandes und der Bezirksgruppe Saarlouis sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schriftlich einberufen werden durch:

    a. den Vorstand unter Angabe von Gründen
    b. ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen

§ 9 Vorstand und Gesamtvorstand:

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind:

    a. der 1. Vorsitzende
    b. der 2. Vorsitzende

Der Verein kann nach außen durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, ein jeder von ihnen alleine, vertreten werden. Im Innenverhältnis ist geregelt, dass nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende den Verein vertreten kann.

2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

    a. dem zu Ziffer 1 genannten Vorstand
    b. dem Schriftführer
    c. dem Kassierer
    d. dem Gartenwart/Fachberater
    e. einem Beisitzer

3. Der Gesamtvorstand wird während der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer wirksamen Wieder- bzw. Neuwahl im Amt. Eine doppelte Mandatsbesetzung ist nicht möglich.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Gesamtvorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Seine Tätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Seminar und weitere nicht näher bezeichnete Kosten. Erstattungen werden jedoch nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden können.

6. Mindestens einmal im Quartal erfolgt die Einberufung des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 1 Woche. Auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb einer Woche mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden. Dabei ist folgende schriftliche Textform möglich:

    a. Postzustellung,
    b. Veröffentlichung in den Informationstafeln in der Kleingartenanlage,
    c. E-Mail oder Fax
    d. Einwurf in den Briefkasten/Boten,
    e. Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Homepage

7. Der Vorstand bietet den Mitgliedern eine monatliche Sprechstunde an. Der Termin zur Sprechstunde wird mitgeteilt über:

   a. Veröffentlichung in den Informationstafeln in der Kleingartenanlage,
   b. Veröffentlichung auf der Vereinseigenen Homepage

8. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch durch eine schriftliche, z. B. durch E-Mail, oder telefonischer Stimmabgabe fassen.

9. Legt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode sein Amt nieder, so kann der Vorstand durch Beschluss das frei gewordene Amt mit einem anderen Vorstandsmitglied oder auch einem Mitglied des Vereins kommissarisch besetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Nachfolger zu wählen.

10. Kann ein Vorstandsmitglied längere Zeit sein Amt nicht ausüben, so kann der Vorstand die von ihm zu erledigenden Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied oder auch einem Mitglied des Vereins übertragen, bis das Vorstandsmitglied seine Tätigkeit wieder aufnimmt oder dessen Amt endet. Mit der Übertragung der Aufgaben wird diese Person weder Inhaber des Amtes, dessen Aufgaben sie zu erledigen hat, noch wird er dadurch Mitglied des Vorstands und hat somit auch kein Stimmrecht.

11. Sollte ein Gesamtvorstandsmitglied seine fristgerechte Kündigung als Mitglied des Vereins einreichen, so erlischt zum Austrittsdatum auch automatisch die Vorstandszugehörigkeit.

§ 10 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane:

1. **Versammlungsleitung:**
   Die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

2. **Beschlussfassung:**
   Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Austritt aus dem übergeordneten Verband oder für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, für eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. **Beschlussfähigkeit:**
   Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sowie jede Vorstandssitzung sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

4. **Wahlen:**
   Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, auch wenn es bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, sofern die schriftliche Zustimmung für seine Kandidatur und Mandatsannahme vorliegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Pro Parzelle sind maximal 2 Mitglieder möglich. Mitglieder die eine Parzelle alleine gepachtet haben, haben 2 Stimmen.

5. **Niederschriften:**
   a. Mitgliederversammlung: Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann auf Nachfrage und Abstimmung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter das Protokoll einsehen.
   b. Vorstandssitzungen: Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung beizufügen.

§ 11 Kassen und Rechnungswesen:

1. Die Führung der Kasse und die Buchführung erfolgt durch den Kassierer. Die Buchhaltung ist nach zweckmäßigen Grundsätzen und den aktuellen steuerrechtlichen Erfordernissen einzurichten. Eine Bargeldkasse kann geführt werden. Für den Zahlungsverkehr können mehrere Bankkonten, auch bei verschiedenen Kreditinstituten, eingerichtet bzw. angelegt werden. Unterschriftsberechtigt ist der vertretungsberechtigte Vorstand. Über die jeweilige Verfügungsberechtigung entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

2. Die Kassenaufsicht obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Er hat in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, den Zahlungsverkehr auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

3. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Über die vorgenommene Prüfung ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

4. Der Verein unterliegt dem Prüfungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der kleingartenrechtlichen Vorschriften.

§ 12 Datenschutz:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
   b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
   c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
   d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
   e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
   f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, dauerhaft zu speichern oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand:

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende, insbesondere von Finanzamt oder Vereinsregister geforderte, redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Änderung des Zwecks, Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung bzw. die Änderung des Vereinszwecks erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Überherrn, zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.

Die Änderungen der Satzung wurden in der Mitgliederversammlung vom 31.05.2024 beschlossen.

Die Satzung erhält ihre Gültigkeit am Tag der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis.

Timo Lambert
(1 Vorsitzender)